



SP Kanton Bern - Postfach - 3001 Bern

Finanzkommission
Parlamentsdienste des Grossen
Rates
Vernehmlassung Gegenvorschlag
Grossraubtierinitiative
Postgasse 68
3011 Bern



Bern, 11. März 2025

VERNEHMLASSUNGSANTWORT

Gegenvorschlag der Finanzkommission zum Grossratsbeschluss betreffend Verfassungsinitiative «Für einen Kanton Bern mit regulierbarem Grossraubtierbestand!»

Sehr geehrte Mitglieder der Finanzkommission
Sehr geehrte Damen und Herren

Die SP Kanton Bern (SP) dankt für die Möglichkeit, zum Gegenvorschlag der Finanzkommission zum Grossratsbeschluss betreffend Verfassungsinitiative «Für einen Kanton Bern mit regulierbarem Grossraubtierbestand!» Stellung zu nehmen.

Generelle Bemerkungen:

Die grossen Beutetiere Wolf, Luchs oder Bär sind durch das eidgenössische Jagdgesetz geschützt und ihre Bestände dürfen nicht gefährdet werden. Eine Bejagung ist nur in Ausnahmefällen, zum Beispiel wenn Tiere einen erheblichen Schaden oder eine Gefährdung verursachen, erlaubt. Die Festlegung der Regeln obliegt dem Bund und ist klar geregelt. Darin haben die Kantone eine Vielzahl an Eingriffsmöglichkeiten zur Reduzierung von Konflikten. Aus diesen Gründen lehnt die SP Kanton Bern den Gegenvorschlag der FiKo ab und beantragt eine ersatzlose Streichung des gesamten Gegenvorschlages.

Im Übrigen ist die SP irritiert darüber, dass die Finanzkommission einen eigenen Gegenvorschlag ausarbeiten lässt, der zudem ziemlich weit weg von der Initiative ist. Der Regierungsrat hat aus guten Gründen auf einen Gegenvorschlag verzichtet. Das aktuelle Vorgehen der Finanzkommission bringt einen grossen Aufwand für die Verwaltung und damit zusätzliche Kosten, der Mehrwert ist fraglich.

Zu den einzelnen Artikeln

Art. 21a (neu), Absatz 1

Es ist zu klären, ob diese Verschärfung bundesrechtswidrig ist oder nicht. Eine Abklärung der rechtlichen Durchführbarkeit fehlt. Aus diesem Grund ist diese Ziffer abzulehnen.

Art. 21a (neu), Absatz 2

Unserer Meinung nach schöpfen die zuständigen Stellen des Kantons ihren Handlungsspielraum mit dem Abschuss problematischer Grossraumtiere bereits aus. Eine Ergänzung in diesem Sinne ist nicht notwendig. Aus diesem Grund ist diese Ziffer abzulehnen.

Art. 21a (neu), Absatz 3

Wir erachten die Sterilisation als nicht umsetzbar. Neben der technisch problematischen Umsetzung weist die Methode der Sterilisation eines klar bezeichneten Einzeltieres ein ungünstiges Kosten/Nutzen-Verhältnis auf. Durch eine Sterilisation bleiben Problemtiere nach wie vor Problemtiere und bringen keine Entschärfung der Situation. Auch wissenschaftlich ist die Methode fragwürdig und es ist nicht klar, ob diese bundesrechtskonform ist oder nicht. Anstelle einer Sterilisation oder eines Abschusses von Problemtiere sollen die Schutzmassnahmen seitens Kantons gefördert und finanziell besser entschädigt werden. Aus diesem Grund ist diese Ziffer abzulehnen.

Art. 21a (neu), Absatz 4

Ein exaktes Kosten-Nutzen-Verhältnis von Schutzmassnahmen kann nicht bestimmt werden und es müsste Geld (Kosten) gegen Leben (Nutzen) abgewogen werden. Ein positives Kosten-Nutzen-Verhältnis in ein Gesetz zu schreiben ohne Ausführungen wie das Kosten-Nutzen-Verhältnis bestimmt werden soll, ist nicht sinnvoll. Aus diesem Grund ist diese Ziffer abzulehnen.

Wir danken für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme.

Freundliche Grüsse

Sozialdemokratische Partei des Kantons Bern
Parti socialiste du canton de Berne



Anna Tanner
Co-Präsidentin



Ueli Egger
Co-Präsident



Zora Schindler
Geschäftsführende Parteisekretärin